

Nr. 3990/J

1992 -12- 18

ANFRAGE

des Abgeordneten Gratzler, Mag. Schreiner
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend *Betriebsanlagengenehmigung*

Im Bereich der Gewerbeausübung ist gerade die Beeinträchtigung nachbarlicher Rechte ein sensibles und oft hitzig diskutiertes Thema. Auf die gesetzliche Ausgestaltung der anzuwendenden Bestimmung ist daher besonderes Augenmerk zu legen. Leider werden mitunter durch Verfahrensfehler und inkonsequente Anwendung der gesetzlichen Möglichkeiten Situationen prolongiert oder Resultate erzielt, die das Vertrauen der Betroffenen in eine unparteiische Verfahrensabwicklung oder Entscheidungsfindung empfindlich stören.

Eine solche Situation ist auch in der Ortschaft 2113 Naglern (Gemeinde Ernstbrunn, Niederösterreich) eingetreten und hat zu großer Verstimmung unter allen Beteiligten geführt. Die Situation scheint bei konsequenter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen aber durchaus lösbar zu sein. Es entsteht daher der Eindruck, daß lediglich eine nicht fehlerfreie Verfahrensabwicklung durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vorliegt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

Anfrage:

1. Seit wann ist oder, wann war erstmals bei der Bezirkshauptmannschaft ein Verfahren betreffend Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung für die Firma "Gebrüder Prügl GesmbH" (Güterfernverkehr) auf dem Betriebsgrundstück EZ 143, KG Naglern anhängig?

2. In welchem Stadium befindet sich dieses Verfahren?

3. Gab es weitere Verfahren betreffend Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung für die oben genannte Gesellschaft und mit welchem Ergebnis endeten diese Verfahren?

4. Gibt es eine rechtskräftige Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung?

5. Wenn nein, halten Sie es als zuständiger Ressortminister für tragbar, daß seitens des zuständigen Gewerbereferates der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg dem Gendarmerieposten Ernstbrunn die Auskunft gegeben wurde, daß der Betrieb genehmigt sei, weshalb die Exekutive die Aufnahme von Anzeigen wegen konsenslosen Betriebes ablehnt?

6. Wie oft hat die zuständige Behörde kontrolliert, ob es zu einem konsenslosen Betrieb gekommen ist?

7. Zu welchen Ergebnissen haben diese Kontrollen geführt?

8. Hat es aufgrund der Kontrollen Strafverfahren gegeben?

9. Wenn ja, wann wurden diese eingeleitet und wann mit welchem Ergebnis abgeschlossen?

10. Welche Maßnahmen werden seitens Ihres Ressorts unternommen, um die Anrainer in Zukunft vor einem konsenslosen Betrieb zu schützen?

Wien, am 18. Dezember 1992